

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 211.

Freitag den 30. Juli.

1858.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1859 ausscheidenden Drittheiles der Herren Stadtverordneten und Ersagmänner ist in nächster Zeit die gesetzliche Wahl zu veranstalten. Da von dieser Wahl, nach §. 73 c. der Allgemeinen Städteordnung, solche Bürger, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben länger als zwei Jahre in Rückstand befinden, so lange die Rückstände nicht abgeführt werden, auszuschließen sind, so werden die Bürger, welche dergleichen Abgaben auf die erwähnte Zeit bis jetzt unberichtigt gelassen haben, zu deren sofortiger Abentrichtung bei Verlust des Wahlrechts für gegenwärtige Wahl hierdurch aufgefordert.

Leipzig, den 15. Juli 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

die Anmeldung neuer Schüler in die vereinigte Rath's- und Wendlersche Freischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pfllegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pfllegebefohlenen in die vereinigte Rath's- und Wendlersche Freischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens

den 30. September d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken mit Erfolg eingepflanzt worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird aber bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Weise erfolgen.

Leipzig, den 22. Juli 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Die der Stadt Leipzig zugehörige Wassermühle zu Gohlis nebst Zubehörungen soll vom 1. October d. J. anderweit auf drei Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige haben sich zu diesem Ende

Freitag den 27. August d. J.

Vormittags 11 Uhr bei hiesiger Rathskube einzufinden, sich hierbei auf Verlangen über ihr früheres Wohlverhalten und ihre Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen und können über das Grundstück und die Pachtbedingungen nähere Auskunft in der Expedition des Rathhalls erhalten.

Leipzig, den 28. Juli 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Unsere Rathsfreischule.

Wenn es sich um das Wohl oder Wehe der einstigen Bildungsstätte handelt, so bleibt wohl nicht leicht Jemand, und stände er auch schon in den höheren Lebensjahren, ganz ohne Theilnahme, am wenigsten, das ist ja bekannt genug, ein ehemaliger Schüler jener Anstalt, welche die Ueberschrift nennt. Seit mehreren Jahren ist dieses Interesse ganz besonders rege gehalten durch eine, man könnte sagen Lebensfrage für diese Schule, über welche auch jetzt noch die Verhandlungen nicht abgeschlossen, vielmehr, wie uns das Tageblatt zeigt, lebhaft im Gange sind; wir meinen die Frage über Herstellung eines zweckmäßigen Schulgebäudes. Das Referat nun, welches in einer der letzten Sitzungen unseres Stadtverordneten-

collegiums in dieser Angelegenheit gegeben wurde und den bekannten Beschluß herbeiführte, veranlaßte den Einsender, sich abermals über alle einschlagenden Verhältnisse auf das Genauere zu unterrichten, und er steht nicht an seine so gewonnenen gegentheiligen Ansichten wenigstens über einzelne Punkte zu veröffentlichen.

Was zuerst die Nothwendigkeit eines Neubaus anlangt, so war dieselbe, so lange die Anstalt sich in ihrem alten, ursprünglichen Gebäude befand, allgemein anerkannt und beschlossen. Der Grund zum neuen Hause wurde gelegt, unter seinem Grundsteine liegen die auf die Freischule sich beziehenden Urkunden, der Bau wurde fortgesetzt und vollendet, aber die Freischule bezog das Haus nicht. Es wurde ihr darauf das Gebäude der Wendlerschen Freischule zugewiesen, weil dasselbe den Anforderungen an ein Schul-